



Gesetzesentwurf zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)

Der Niedersächsische Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz  
zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)**

**Artikel 1**

Das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) wird wie folgt geändert

**Artikel 2**

§ 59 wird am Ende unter der neuen Nummer (6) hinzugefügt:

(6) Die Vertretung kann auch als Videokonferenz einberufen werden. Über eine Einberufung in dieser Form entscheidet die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Vertretung. Die Sitzung ist ebenfalls als Videokonferenz einzuberufen, wenn der Hauptausschuss oder die Mehrheit der Mitglieder der Vertretung dies verlangen. In der Hauptsatzung können weitergehende Regelungen bezüglich der Einberufung getroffen werden. Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte ist dafür verantwortlich, dass die technischen Möglichkeiten für eine solche Sitzung jederzeit zur Verfügung stehen. Die Öffentlichkeit der Sitzung ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

**Artikel 3a**

In § 65 wird in (1) zwischen Satz [1] und Satz [2] als neuer Satz [2] eingefügt

Die Beschlusskraft besteht auch bei Teilnahme über eine Videokonferenz. [2]

**Artikel 3b**

Die bisherigen Sätze [2] und [3] werden die Sätze [3] und [4].

**Artikel 4**

§72 wird als neue Nummer (4) am Ende hinzugefügt:

(4) Die Ausschüsse können auch als Videokonferenz einberufen werden. Über eine Einberufung in dieser Form entscheidet die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte im Benehmen mit der oder dem Ausschussvorsitzenden. Die Sitzung ist ebenfalls als Videokonferenz einzuberufen, wenn der oder die Ausschussvorsitzende, der Hauptausschuss oder die Mehrheit der Mitglieder eines Ausschusses dies verlangen. In der Hauptsatzung können weitergehende Regelungen bezüglich der Einberufung getroffen werden. Die Öffentlichkeit der Sitzung ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

#### **Artikel 5a**

In § 92 wird zwischen (2) und (3) als neue Nummer (3) eingefügt:

Der Stadtbezirksrat oder der Ortsrat kann auch als Videokonferenz einberufen werden. Über eine Einberufung in dieser Form entscheidet der oder die Vorsitzende. Die Sitzung ist ebenfalls als Videokonferenz einzuberufen, wenn der Hauptverwaltungsbeamte oder die Hauptverwaltungsbeamtin oder die Mehrheit der Mitglieder der Stadtbezirksrates oder des Ortsrates dies verlangen. In der Hauptsatzung können weitergehende Regelungen bezüglich der Einberufung getroffen werden. Die Öffentlichkeit der Sitzung ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

#### **Artikel 5b**

Der bisherige Punkt (3) wird (4)

#### **Artikel 6**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

Die große Ansteckungsgefahr durch den neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und das damit verbundene Risiko, an COVID-19 zu erkranken, haben in Niedersachsen wie in ganz Deutschland zu Einschränkungen im öffentlichen Leben geführt, die es in dieser Form seit Gründung der Bundesrepublik Deutschland noch nicht gegeben hat. Auch die Arbeit der kommunalen Gremien ist davon betroffen. Als Verfassungsorgan steht das Parlament in der Verantwortung, deren Arbeitsfähigkeit und die derer Ausschüsse zu erhalten und trotzdem die körperliche Unversehrtheit von Mitgliedern der Gremien, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und anderen Personen soweit wie möglich zu schützen. Wesentliche Einschränkungen des Beratungsumfanges der Gremien, der Ausschüsse und der internen Beratungen der Fraktionen waren daher zunächst die Folge. Außerdem wurden bei Präsenzsitzungen die Einhaltung von gebotenen Abständen gewährleistet und die Möglichkeiten für Besucher erheblich eingeschränkt.

Zum jetzigen Zeitpunkt kann niemand wissen, wie lange die Einschränkungen noch anhalten müssen und in welcher Form die Mitglieder der kommunalen Gremien betroffen sein werden. Insbesondere ist nicht auszuschließen, dass einzelne oder mehrere Mitglieder zwar gesund und arbeitsfähig sind aber beispielsweise aufgrund von Quarantänemaßnahmen daran gehindert werden, ihren Verpflichtungen in den Gremien nachzukommen.

Um auf diese Situation als Parlament angemessen reagieren zu können sollen für Zeiten einer allgemeinen Beeinträchtigung wie durch COVID-19 bewährte Regelungen so verändert werden,

dass für die öffentlichen Ausschüsse und Gremiensitzungen die Möglichkeit besteht, deren Sitzungen vollständig oder nur für einzelne Mitglieder als Videokonferenz abzuhalten. Diesem Ansinnen soll durch die Einführung der neuen Paragraphen Rechnung getragen werden.